

Satzung zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Willebadessen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 305 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 663 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 422 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Willebadessen** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 20.12.2024

gez.
Norbert Hofnagel